



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wochenbericht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

an sich eine schreiende Gewaltthat gewesen; um so mehr also die Räumung, nachdem das Motiv der Invasion beseitigt worden, als sich von selbst verstehend und unerlässlich erscheint. Dennoch haben die russischen Staatsmänner sich jüngst so gewandt in der politischen Sophistik erwiesen, daß man voraussetzen muß, sie werden auch in diesem sonnenklaren Fall die Erwartungen des europäischen Rechtsgefühls zu täuschen wissen. Bereits hat ein Berliner Blatt zu verstehen gegeben, daß Rußland den Anspruch habe, sich für die infolge der Weigerung der Pforte auf die durch Menschikoff gemachten Anstößen einzugehen, entschädigt zu sehen. Wird eine solche Entschädigung wirklich verlangt, so steht in Aussicht, daß die Frage in eine neue Phase tritt, denn nimmermehr wird man hier einem derartigen Verlangen nachgeben; in diesem Augenblicke am mindesten, nachdem die Rüstungen beendet, und 130,000 Mann bereit sind, einer russischen Invasion entgegenzutreten.

Wie der Wind, ungeachtet aller Friedensversicherungen weht, kann man auch daraus entnehmen, daß neuerdings in Frankreich bedeutende Seerüstungen angeordnet werden, und in England die Verfügung zu einer abermaligen Vermehrung der activen Flotte erlassen worden ist. Die Seemächte würden diese Maßregeln nicht treffen, wenn der Horizont rein wäre.

Daß im Fortgang der Kriegsvorbereitungen hier auf Veranlassung der Friedenskunde kein Verzug und keine Unterbrechung eingetreten ist, bedarf hier meinerseits keiner Erwähnung. Am 8. fand die Auschiffung der egyptischen Truppen auf der Rhede von Warna statt. Die Transportflotte war bereits am 6. vor der Festung angekommen, indeß ging der Coxin, über dessen Fläche nunmehr bereits die Aequinoctial-Stürme hereinzubrechen beginnen, dermaßen mit hohen Wellen, daß man das Anlandsetzen der Division um 48 Stunden verschieben mußte.

W o c h e n b e r i c h t.

Frankfurt a. M., Ende Septembers 1853. — Die Frankfurter Juden verdankten den letzten Revolutionsjahren bis zum 12. d. M. wesentliche Rechte und Vortheile, und zwar Rechte und Vortheile, deren längere Borenthaltung dem Geiste christlicher Duldsamkeit unsers Jahrhunderts nicht entsprochen haben würde. Sie hatten völlige Rechtsgleichheit in privatbürgerlicher Hinsicht mit ihren christlichen Mitbürgern gewonnen, und diese verblieb ihnen unverkümmert, auch als der Senat durch Bundesbeschluß vom 12. August 1852 genöthigt worden war, die ihnen durch Gesetz vom 20. Febr. 1849 zugleich verliehene staatsbürgerliche Gleichheit zurückzunehmen.

Wenn auch von den Juden, daß sie im eifrigsten Streben nach völliger Gleichstellung nur einen Augenblick stille ständen, sich nicht erwarten und verlangen ließ, so fragt sich doch, ob ihre christlichen Verbündeten nicht wohlgethan hätten, hier einzuhal-

ten und das beseitigte politische Werk einer unterlegenen Revolution nicht auf einem kleinen Punkte Deutschlands wieder aufzunehmen.

In die Gleichstellung der Frankfurter Juden in privatsbürgerlicher Hinsicht hatten sich auch deren Gegner unter ihren christlichen Mitbürgern als in etwas Unvermeidliches und Nothwendiges gefunden, durch die vom 12. d. M. als organisches Gesetz verkündigte Erweiterung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ist ein Zankapfel unter die Bürgerschaft geworfen, der diese nicht sobald wird zur Ruhe kommen lassen; denn die Juden können und werden sich nicht eher zufrieden geben, als bis sie die völlige staatsbürgerliche Gleichstellung, wie sie das Gesetz vom 20sten Februar 1849 ausspricht, errungen haben, und dazu gibt ihnen das Gesetz vom 20. September d. J. das ausreichendste Mittel an und in die Hand. Dasselbe beschränkt nämlich zwar die Zahl der zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung zu wählenden israelitischen Bürger auf 4, verleiht ihnen aber das active Wahlrecht in demselben Umfange, worin es den christlichen Bürgern zusteht, und es versteht sich von selbst, daß sie dasselbe nur zu ihrem Vortheile gebrauchen, diesen aber dem Vortheile der Stadt überordnen müssen. Schon das mehrerwähnte organische Gesetz vom 12. d. M., wozu die Mehrheit des Senates und der gesetzgebenden Versammlung und die Minderheit der in der letztern die Mehrheit habenden politischen Partei mitgewirkt, verdanken sie theils ihrem großen Einfluß hier am Plage überhaupt, theils der Stellung, welche sie zwischen den Parteien und Parteinungen des Frankfurter Gemeinwesens eingenommen haben; und da sie, im Besiz des activen Wahlrechtes, bei den Wahlen zur gesetzgebenden Versammlung in Zukunft nothwendig den Ausschlag geben müssen, so werden sie auch nur derjenigen Partei in dieser zur Mehrheit verhelfen, welche sich den ihr von ihnen vorgeschriebenen Bedingungen unterwirft. In der freien Stadt Frankfurt werden sich also die nächsten politischen Kämpfe, um die völlige staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden drehen und nicht eher ruhen, als bis diese durchgesetzt oder aber das Gesetz vom 12. Sept. 1853 wieder aufgehoben ist. Hat sich doch schon bei der öffentlichen Abstimmung für und gegen dieses nur ein auffallend kleiner Theil der ganzen stimmungsfähigen Frankfurter Bürgerschaft betheiliget und wird doch dem Vernehmen nach bereits eine Protestation beim deutschen Bunde gegen dasselbe und seine Gültigkeit eifrig vorbereitet!

Wäre Mäßigung der menschlichen Natur angeboren, so hätte dieselbe wol im richtig verstandnem Interesse der Frankfurter Juden selbst gelegen, denn wer steht ihnen dafür ein, daß bei einem ungünstigen Ausgange des nun beginnenden Kampfes ihre Feinde nicht versuchen werden, noch über das Gesetz vom 12. Sept. d. J. zurückzugreifen? Wie sehr dies zu bedauern sein würde, und aus welchen Gründen es nach meiner Ansicht nicht rathsam sei, in Deutschland fürs erste über die völlige privatsbürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen hinauszugehen, wünsche ich in einem spätern Schreiben darzuthun.

Nachtrag der Redaction. — Man hat die Emancipation der Juden so häufig mit sentimentalen, allgemeinen und unbestimmten Gründen verfochten, daß wir uns wol erklären können, wie wohlgefünnte Männer im Gefühl von der Unhaltbarkeit

dieser Gründe die ganze Sache als eine unhaltbare betrachten. Allein nach unserer Ueberzeugung muß der Staat in seinem eignen Interesse den Juden die völlige staatsbürgerliche Gleichstellung gewähren, abgesehen von den Ausnahmen, die sich von selbst verstehen. Politische Rechte sind immer nur Anerkennung eines Factums; wenn der Kaiser von Oestreich den Frankfurter Juden Rothschild zum Reichsbaron macht, so liegt darin doch wol eine größere Anomalie, als wenn derselbe als Abgeordneter der Mitbürger, die ihm ihr Vertrauen schenken, in einer gesetzgebenden Versammlung sitzt. Die Juden sind eine sehr einflußreiche Classe der Staatsbürger, die durch ihren Zusammenhang noch wichtiger werden; versetzt man sie in die Lage einer politisch gedrückten Classe, so macht man sie dadurch nothwendig zu Feinden des Staats, und daß sie hier sehr thätig zu wirken wissen, haben die letzten dreißig Jahre hinreichend gezeigt. Es liegt in einem großen Theil der Juden ein sehr conservatives Element, das nur darum nicht zur Geltung kommen kann, weil sie durch eine falsche Gesetzgebung nothwendig in die Opposition gedrängt werden. Uns scheint diese Rechnung sehr einfach und handgreiflich. Ob es besser wäre, wenn unsere Staaten nur aus christlichen Bürgern beständen, das ist eine andere Frage; genug, es ist nicht der Fall, und das conservative Interesse erheischt unabwendlich, daß keine Classe im Staat vorhanden sei, die als solche mit dem Staate unzufrieden zu sein, Veranlassung hat.

L i t e r a t u r .

Neue Novellen. „Dunkles Leben“ von Oswald Tiedemann, 1. Bd. (Zwickau, Rast), enthält fünf Novellen, gut geschrieben, aber von einer seltenen Einförmigkeit in der Composition. Die drei ersten schließen genau auf dieselbe Weise: der Blitz schlägt ein und das Haus verbrennt mit sämmtlichen theilnehmenden Personen. Auffallend ist es, wie auch in solchen kleinen Novellen sich der sittliche Zersetzungsproceß unserer Zeit kund gibt. In der ersten Novelle wird ein Flüchtling, dem es ans Leben geht, in einem Schloß aufgenommen, er schließt ein Liebesverhältniß mit Siona, der Tochter der Schloßverwalterin; darüber wird die Herrin des Schloffes, Arabella, die es nicht leiden kann, wenn man einer andern den Hof macht, eifersüchtig, und erklärt ihm, er müsse das Asyl verlassen. „Er hatte keinen Beistand mehr von ihr zu erwarten und war verloren, wenn er das Verhältniß zu Siona nicht aufgab. Bei diesem Gedanken bebt er zurück, als ihm aber auf der andern Seite die Gefahr des Todes immer klarer vor den Augen schwebte, gewann die Lust nach Freiheit und zum Leben die Oberhand, und das Bild Sionas trat immer mehr in den Hintergrund. Unschlüssig blickte er auf Arabella und neue Gedanken stiegen in ihm auf. Ihre Gestalt war ihm nie verführerischer erschienen. Unwillkürlich stellte er Vergleichen an und seine überwiegend sinnliche Natur neigte sich zum Vortheil Arabellas. Die gänzliche Umgestaltung seiner Verhältnisse durch sie ersetzte in seiner Schale der Ueberlegung das fehlende Gewicht . . . er sank vor ihr auf die Knie, preßte ihre Hand an die Lippen und rief stehend: Arabella!“ — Da hört doch vieles auf! — Einen zweiten Roman, *Afraja* von Th. Mügge, können wir nur loben. Das norwegische Fischer- und Handelsleben ist mit einer ungemeinen Anschaulichkeit geschildert, und wenn wir auch trotz des fremdartigen Costüms in dem Kaufmann Helgestad eine Reminis-